

## **Allgemeine Verfügung über der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Vertrauensarbeitszeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**

vom 20.09.2022

Aktenzeichen: 2043

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Arbeitszeitverordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78) bestimme ich:

**1.**

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, die überwiegend mit Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz betraut sind und sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, lasse ich hiermit das Arbeitszeitmodell der sogenannten Vertrauensarbeitszeit zu.

(2) Vertrauensarbeitszeit bedeutet, dass die Beamtinnen und Beamte die Verpflichtung zur Arbeitsleistung durch eigenständige Bestimmung über die zeitliche Lage der Arbeitszeit erfüllen, wobei die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle sie mit der Erfassung der täglichen Arbeitszeit beauftragt.

(3) Hinsichtlich der Erfüllung der Arbeitszeit handeln die Beamtinnen und Beamten eigenverantwortlich und teamorientiert unter Zugrundelegung ihrer zu erledigenden Aufgaben.

(4) Die Teilnahme an der Vertrauensarbeitszeit ist freiwillig. Über die Teilnahme entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle in jedem Einzelfall auf Antrag unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten. Voraussetzung ist insbesondere die aus der bisherigen Zusammenarbeit begründete Erwartung in die weiterhin pflichtgemäße Erfüllung der Dienstgeschäfte durch die antragstellende Person.

(5) Die Genehmigung zur Teilnahme an der Vertrauensarbeitszeit kann befristet werden.

(6) Im Fall des Missbrauchs widerruft die Leiterin oder Leiter der Dienststelle die Genehmigung.

## **2.**

Die nähere Ausgestaltung der Vertrauensarbeitszeit erfolgt durch eine örtliche Dienstvereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und dem zuständigen Personalrat. Die örtliche Dienstvereinbarung bedarf der Zustimmung der Senatorin für Justiz und Verfassung.

## **3.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

In Vertretung

Tschöpe